

How to do:

Eine Handreichung zur Änderung von Unterlagen im Rahmen von **LEADER-Projekten und Kleinprojekten („Regionalbudget“)**

Umgang mit (verbindlichen) Kostenplänen und (nachträglichen) Spenden

im Rahmen von LEADER-Projekten und/oder Kleinprojekten (Regionalbudget)

Im Zuge der Umsetzung von LEADER- oder Regionalbudget-Förderprojekten sind Sie als Projektträger an die Kostenpläne gebunden, die Sie im Antrag angegeben haben und die daraufhin im Bewilligungsbescheid bestätigt wurden. Wie geht man aber damit um, wenn sich diese Kostenpläne im Laufe der Projektumsetzung ändern? Wir haben die wichtigsten Informationen zum Thema nachfolgend zusammengefasst und geben Tipps, wie solche Änderungen prüfungssicher gelingen können.

1. Prüfen Sie Ihren Kostenplan, bevor Sie Änderungen planen

Stellen Sie sicher, dass Sie Ihren beantragten und bewilligten Kostenplan genau kennen! Schauen Sie im Falle sich abzeichnender Änderungen noch einmal genau in Ihre Unterlagen: Welche Gesamtkosten für Ihr Projekt wurden geltend gemacht, wie hoch ist die bewilligte Fördersumme, wie und durch wen wurden die restlichen Mittel in der ursprünglichen Planung definiert? Denn diese Festsetzungen sind ohne weitere Abstimmung mit der Förderbehörde zunächst einmal verbindlich und dürfen nicht ohne Weiteres geändert werden! Im schlimmsten Fall können eigenmächtige Änderungen zu Kürzungen der Fördermittel und/oder zu Sanktionierungen (also Strafzahlungen) führen!

Prüfen Sie also stets vor allem die beantragten und bewilligten Finanzierunganteile, die NICHT Förderung sind: In der Regel haben Sie im ursprünglichen Kostenplan die Gesamtkosten des Projektes zu 65 % (LEADER) bzw. 80 % (Kleinprojekte im Regionalbudget) durch Fördermittel abgedeckt. Die verbleibenden 35 % (LEADER) bzw. 20 % (Kleinprojekte) wurden von Ihnen im Kostenplan durch Eigenmittel und ggf. (gilt nur für LEADER-Projekte) durch Drittmittel (also Finanzzusagen Dritter) oder Spenden dargestellt. Jede Abweichung davon muss VORAB mit dem Regionalmanagement besprochen werden – hier erhalten Sie die nötige Beratung, ob eine solche Änderung förderunschädlich bei der Förderbehörde angezeigt werden kann oder nicht.

2. Definitionen von Finanzierungs-Anteilen

Damit die Begrifflichkeiten nicht durcheinandergeraten, wollen wir noch einmal die Gruppen von Finanzierungsanteilen klar definieren:

Fördermittel

Dies sind die Mittel, die Sie im Antrag von der Förderbehörde als nicht zurückzuzahlenden Zuschuss beantragt haben. Der Fördersatz beträgt i.d.R. bei LEADER-Projekten 65 % und bei Kleinprojekten im Regionalbudget 20 %.

Eigenanteil

Je nach Projektart sind Sie verpflichtet, einen echten baren Eigenanteil zu leisten, der aus Ihrem Vermögen zu erbringen ist, also keine zweckgebundenen Spenden enthalten darf. Bei Kleinprojekten im Regionalbudget sind Sie verpflichtet, die nach Abzug der Förderung (bis zu 80 %) verbleibenden restlichen Projektkosten (also mind. 20 %) als solchen Eigenanteil einzubringen. Bei LEADER-Projekten gibt es mehrere Optionen: Können Sie ein LEADER-Projekt vollständig aus öffentlichen Zuwendungen finanzieren (als Zuwendungen gelten neben der Förderung auch öffentliche Mittel Dritter, also z.B. Finanzierungsanteile von Kommunen, Kreisen und andere öffentlichen Einrichtungen), müssen Sie keinen Eigenanteil erbringen. Planen Sie zur Gesamtfinanzierung auch zweckgebundene Spenden und/oder Drittmittel von nicht-öffentlichen Geldgebern ein, sind Sie verpflichtet, einen Eigenanteil von mind. 10 % der Projektgesamtkosten einzubringen. Es steht Ihnen natürlich auch frei, diesen Eigenanteil auf bis zu 35 % zu erhöhen und somit das Projekt, neben der Inanspruchnahme der Fördermittel, vollständig aus Eigenanteilen zu finanzieren.

Zweckgebundene Spenden

Als zweckgebundene Spenden gelten solche Spenden, die vom Spender klar als Finanzierungshilfe für die spezielle LEADER- oder Kleinprojekt-Maßnahme deklariert wurden oder auch solche Mittel, die Sie als Projektantragsteller in einer Spendenaktion gezielt für die Finanzierung des Projektes eingeworben haben. Beispiele: Sie machen ein Crowdfunding für das Förderprojekt; Sie verkaufen beim Jahresfest Getränke und benennen dabei klar den Zweck, den Erlös in das Förderprojekt zu stecken; Sie erhalten einen Scheck oder eine Überweisung eines Unternehmens oder einer Sparkasse, in deren Verwendungszweck klarer Bezug zum Förderprojekt erkenntlich ist.

Solche zweckgebundenen Spenden sind, wenn Sie vor der Antragstellung des Förderprojektes eingegangen sind, bereits im Antrag als solche zu erwähnen und dürfen nicht verschwiegen werden! Sie verringern bei Kleinprojekten im Regionalbudget in ausnahmslos jedem Fall die Ihnen anerkenbare Fördersumme um denselben Betrag der Höhe der Spenden. Bei LEADER-Projekten dürfen zweckgebundene Spenden eingebracht werden, ohne dass sich die Fördersumme reduziert, sofern (a) diese Spenden bereits bei Antragstellung benannt wurden und (b) solange der echte Eigenanteil von Ihnen als Projektträger den Mindestwert von 10 % der Gesamtkosten des Projektes nicht unterschreitet. Beispiel: Ihr Projekt kostet 10.000 €. Sie beantragen 6.500 € Förderung (= 65 %). Sie haben vorab 2.000 € Spenden konkret für das Projekt erhalten, dies entspräche 20 %. In Summe hätten Sie also 85 % der Projektkosten finanziert. Sie selber leisten nun noch einen echten Eigenanteil i.H.v. 1.500 €, dies wären also 15 % und damit mehr als die erforderlichen 10 % - eine solche Finanzierung wäre bei LEADER korrekt und zulässig. Theoretisch könnten Sie noch weitere zweckgebundene Spenden oder öffentliche Drittmittel einbringen, und zwar bis zu 500 € - denn an die mindestens selbst einzubringen 1.000 € (also 10 %) wären Sie nach wie vor gebunden.

Zweckungebundene Spenden

Dies sind Spenden, die Sie als Antragsteller erhalten haben, und die mit keinerlei Verbindung zum konkreten Projekt deklariert sind. Wenn Sie also z.B. beim Jahresfest Kuchen verkaufen und dabei Gewinn machen, über deren Verwendung Sie seinerzeit keine Angabe gemacht haben, sind dies zweckungebundene Einnahmen, die entsprechend auch bei Förderprojekten als Eigenanteil eingebracht werden können. Dasselbe gilt für Spenden, die Sie z.B. als Scheck oder Überweisung erhalten haben, die ganz allgemeine „für die Arbeit des Vereins“ o.ä. ausgestellt sind. Der Spender spendet also nicht konkret für das Projekt, sondern um anstehende Arbeiten Ihrer Einrichtung zu unterstützen, unabhängig vom konkreten Zweck, für den Sie die Mittel einsetzen. Solche Mittel gelten im Förderkontext als Eigenkapital und können zur Deckung des Eigenanteils sowohl bei LEADER als auch bei Kleinprojekten im Regionalbudget problemlos eingesetzt werden.

Eigenleistung

Während *Eigenmittel* Geld meinen, ist die *Eigenleistung* des Projektträgers ein „Kniff“, um statt Geldmitteln anteilig Arbeitsleistung einzubringen, die von der Förderbehörde wie Geld-Anteil gewertet wird. Dies ist aktuell nur in LEADER-Projekten möglich und sollte aufgrund der etwas umfassenderen Berechnung im Einzelfall von Ihnen mit dem Regionalmanagement besprochen werden.

3. Die ursprünglich geplante Finanzierung soll sich ändern – wie vorgehen?

Wie oben bereits geschrieben, gilt: Der bewilligte Kostenplan (der wiederum auf den von Ihnen getätigten Angaben im Förderantrag basiert) ist verbindlich! Dies bedeutet nicht, dass Änderungen unmöglich sind, sie müssen aber in jedem Falle vorher mit den relevanten Stellen besprochen und von den entsprechenden Instanzen genehmigt werden, um förderunschädlich zu bleiben.

Sollte also nach Projektbeantragung jemand auf Sie zukommen und Ihnen z.B. eine Spende für das Projekt anbieten, sprechen Sie zuallererst mit dem Regionalmanagement – und zwar, bevor Sie die Spende annehmen! Nur so kann sichergestellt werden, dass solche Spenden auch angenommen werden können, ohne dass dies Auswirkungen auf die Ihnen gewährte Förderung hat.

Prüfen Sie zudem, ob neu hinzukommende Beträge Dritter (egal, ob zweckgebundene Spenden oder Drittmittel) die Vorgaben zur Gesamtfinanzierung (v.a. die 10 %-Eigenanteil-Regelung) möglicherweise negativ beeinflussen könnten. Sollten hier Zweifel bestehen, kann das Regionalmanagement in der Regel helfen, hierbei eine Lösung zu finden.

4. Sind Umwidmungen der Finanzierungsanteile problemlos möglich?

Nein. Ggf. mag es hierfür Wege geben, aber auch dies muss in jedem Falle vorab mit dem Regionalmanagement besprochen werden. In der Regel gilt wie immer: Der eingereichte und bewilligte Finanzierungsrahmen ist verbindlich! Haben z.B. Drittmittelgeber im Zuge des Antrages eine Drittmittelerklärung über einen speziellen Betrag abgegeben, geht der Fördermittelgeber auch davon aus, dass diese Mittel fließen werden. Kommen nachträglich weitere Finanzierungsmittel hinzu (egal ob Spenden oder öffentliche Mittel), wertet die fördermittelgebende Stelle diese als zusätzliche Anteile zu denen, die Sie bereits im Antrag angegeben haben und zieht daher diese neuen Finanzmittel von der gewährten Förderung ab. Ein Beispiel zur Verdeutlichung:

Sie haben ein Projekt mit Gesamtkosten i.H.v. 10.000 € beantragt, davon sollen 65 % Förderung sein, also 6.500 €. Die restlichen 3.500 € verteilen sich laut Ihres Projektantrages auf 1.000 € Eigenanteil von Ihnen sowie Drittmittel von 1.000 € von Drittmittelgeber X, 1.000 € von Drittmittelgeber Y und 500 € von Drittmittelgeber Z. Alle drei haben für den Förderantrag eine schriftliche Drittmittelerklärung über diese Beträge abgegeben. Der Antrag wurde in genau dieser Form bewilligt. Nun, nach Projektstart, wurde ein Betrieb aus Ihrer Gegend auf Ihr Projekt aufmerksam und findet es so spannend, dass er Ihnen 1.000 € speziell zur Unterstützung des Projektes dazu geben will (also eine zweckgebundene Spende).

Fix sind nach wie vor die Fördermittel und Ihr notwendiger Mindesteigenanteil von 10 %, also insgesamt 75 %, was 7.500 € entspricht. Die verbleibenden zugesicherten Drittmittel i.H.v. 2.500 € durch die Drittmittelgeber X, Y und Z scheinen hingegen zunächst „flexible Masse“ zu sein – oder doch nicht? Was Sie nicht machen können, ist auf Basis der neuen Spende einfach die Drittmittelanteile der Geber X, Y und/oder Z um den Betrag der neuen Spende zu reduzieren. Dies ist schlicht unzulässig im Sinne des Fördermittelgebers. Korrekt wäre in diesem Falle also, der fördermittelgebenden Stelle eine „Mehreinnahme“ durch eine neue Spende mitzuteilen. Auf Basis dieser Mitteilung würde der Fördermittelgeber dann entsprechend durchrechnen und feststellen: 6.500 € Förderung plus 1.000 € Eigenanteil plus 2.500 € Drittmittelzusagen plus 1.000 € Spende = 11.000 €. Da dies 1.000 € mehr sind, also das Projekt kostet, würde diese Differenz dann von der Ihnen gewährten Förderung abgezogen; sie bekämen dann also nur noch 5.500 € Förderung.

Für Sie als Projektträger entsteht also kein direkter finanzieller Nachteil (Ihr Eigenanteil bleibt bei 1.000 €), es ist aber dennoch so, dass Ihnen die neu hinzugekommene Spende auch keinen finanziellen Mehrwert verschafft – eben weil die Spende zweckgebunden ist.

5. Warum ist das Ganze so kompliziert?

Nun, eigentlich ist es das gar nicht – wenn Sie die simple Regel befolgen, über jegliche Abweichung sämtlicher Angaben und Planungen in Ihrem Förderantrag VOR DEREN UMSETZUNG mit dem Regionalmanagement zu sprechen. Viele Änderungen sind durchaus möglich, aber eben nur, wenn sie vorher kommuniziert werden. Nachträglich aufgedeckte Änderungen hingegen wirken sich fast immer förderschädlich aus.

Gerade in Bezug auf die Finanzierung ist der Fördermittelgeber streng, und dies auch zu Recht: Fördermittel sind öffentliche Gelder, die i.d.R. aus Steuern von uns allen beglichen werden. Entsprechend sensibel sollte der Umgang mit diesen angegangen werden. Hier gelten die Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Kostenkalkulation und eben die Bindung an Finanzierungszusagen bei der Gesamtfinanzierung von Förderprojekten. Auch muss sichergestellt sein, dass ein Projektträger durch eine Überfinanzierung mit Drittmitteln einerseits und Förderung andererseits quasi einen „Gewinn“ erzielt, also mehr Einnahmen generiert, als er Kosten hatte.

Mit diesen Gedanken im Hinterkopf sollten Sie Ihre Projektfinanzierung daher (a) bereits zur Antragstellung so konkret wie möglich durchgeplant haben und (b) im Falle einer sich abzeichnenden Abweichung nach Bewilligung unmittelbar mit dem Regionalmanagement in Kontakt treten – eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung sollte somit erreicht werden können!

Fragen? Anmerkungen? Ihr Regionalmanagement hilft Ihnen gerne weiter!

📧 regionalmanagement@leader-ahl.de

☎ 0251 – 48 400 19

🌐 www.leader-ahl.de